



Mitglieder der Elektro-, Gebäude-,  
Alarm- u. Kommunikationstechniker

**BONUS**  
ELEKTRO-EINKAUFSRING SALZBURG

BONUS Ges.m.b.H. Moosstrasse 41G 5020 Salzburg  
Tel: +43 664 88581603  
[office@bonus-salzburg.at](mailto:office@bonus-salzburg.at) [www.bonus-salzburg.at](http://www.bonus-salzburg.at)

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Bonus Elektro-Einkaufsring Salzburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Stand 2026

---

## § 1 Geltungsbereich und Vorrang der Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen, Aufträge und Lieferungen der **Bonus Elektro-Einkaufsring Salzburg GesmbH** („BONUS“) gegenüber Unternehmern im Sinn des § 1 UGB.
- (2) Abweichende oder ergänzende Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, BONUS hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Rahmen- oder Bonusverträge, gehen diesen AEB im Widerspruchsfall vor.
- (4). Soweit in diesem Vertrag die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch elektronische Erklärungen gewahrt. Insbesondere gelten Erklärungen per E-Mail sowie mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) als schriftlich, sofern sie den Absender erkennen lassen und den Inhalt der Erklärung unverändert wiedergeben.

---

## § 2 Vertragsabschluss und Bestellungen

- (1) Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail oder EDI) erteilt werden.
- (2) Unterlässt der Lieferant binnen 2 Werktagen einen schriftlichen Widerspruch, gilt die Bestellung als unverändert angenommen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von Bestellungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung von BONUS wirksam.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Skonto

- (1) Alle Preise sind **Festpreise** und verstehen sich **frei Haus (Bonus Salzburg bzw. teilnehmendem Elektroinstallationsunternehmen)** einschließlich Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart.
  - (2) Zahlung erfolgt innerhalb von **60 Tagen netto**, bei Zahlung innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungseingang** werden **3 % Skonto** gewährt, sofern nicht abweichend vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit vollständiger Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung. BONUS ist berechtigt, Zahlungen bei Mängeln ganz oder teilweise zurückzubehalten.
  - (3) Rechnungen sind elektronisch (PDF per E-Mail oder EDI) an BONUS zu übermitteln und müssen alle gesetzlichen Anforderungen (§ 11 UStG) erfüllen.
  - (4) Abtretungen von Forderungen des Lieferanten an Dritte sowie Factoring bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BONUS.
- 

### § 4 Lieferung, Lieferzeit und Verzug

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine im Sinn des § 919 ABGB.
  - (2) BONUS ist bei Lieferverzug berechtigt, eine **Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche, maximal 5 % des Auftragswertes** zu verlangen, sofern nicht abweichend vereinbart.
  - (3) BONUS ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzbeschaffung vorzunehmen.
  - (4) **Höhere Gewalt** (z. B. Krieg, Pandemie, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen) befreit den Lieferanten nur dann vorübergehend von der Leistungspflicht, wenn dieser BONUS unverzüglich schriftlich informiert. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage, ist BONUS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 

### § 5 Verpackung, Versand und Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen **DDP BONUS Salzburg bzw. teilnehmendem Elektroinstallationsunternehmen gemäß Incoterms 2020**, sofern nicht abweichend vereinbart.
  - (2) Verpackungskosten sind im Preis enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der österreichischen **Verpackungsverordnung 2023** bzw. EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und zur Rücknahme oder Entpflichtung der Verpackung.
  - (3) Die Gefahr geht erst mit der vollständigen Ablieferung der Ware am Bestimmungsort auf BONUS über.
-

## § 6 Qualität, Normen und technische Dokumentation

- (1) Die gelieferten Produkte müssen den jeweils gültigen technischen Normen (ÖVE, VDE, EN, ISO) sowie den einschlägigen EU-Richtlinien (CE, RoHS, REACH, WEEE) entsprechen.
  - (2) Prüf-, Sicherheits- und Konformitätsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
  - (3) Technische Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge oder Muster, die von BONUS bereitgestellt oder bezahlt werden, bleiben Eigentum von BONUS und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 

## § 7 Gewährleistung, Mängelrüge und Produkthaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und den vereinbarten Spezifikationen entspricht.
  - (2) Die **Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 36 Monate ab Ablieferung**, sofern nicht abweichend vereinbart.  
Soweit der Hersteller oder Markenlieferant für bestimmte Produkte oder Produktgruppen eine **längere Gewährleistungs- oder Garantiefrist (z. B. 5 Jahre)** einräumt, **gilt diese Frist automatisch als vereinbart** und wird in diesem Sinn die Gewährleistung und Garantie vom Lieferanten gleichfalls gewährt und tritt der Lieferant weiters sämtliche Ansprüche (insbesondere Gewährleistungs- und Garantieansprüche) die gegenüber dem Hersteller oder Markenlieferant bestehen an BONUS ab.
  - (3) BONUS ist berechtigt, bei Mängeln nach eigener Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rücktritt zu verlangen.
  - (4) Der Lieferant haftet für alle Schäden aus mangelhaften Lieferungen einschließlich Produktions-, Montage- und Rückrufkosten und verpflichtet sich, BONUS von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
  - (5) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer **Produkthaftpflichtversicherung mit Mindestdeckung von EUR 2 Mio. pro Schadensfall** und hat BONUS dies auf Verlangen nachzuweisen.
- 

## § 8 Compliance, Nachhaltigkeit und Sozialverantwortung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren arbeits-, sozial-, sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften. Bonus ist berechtigt bei schwerwiegenden Verstößen fristlos das Vertragsverhältnis aufzukündigen.
  - (2) Es gilt der **BONUS-Code of Conduct** (abrufbar auf der Website).
  - (3) Jede Form von Korruption, Bestechung oder unlauterer Vorteilsgewährung ist unzulässig.
-

## § 9 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Zuge der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden. Bei Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, eine Pönalzahlung von € 5.000,00 je Verstoß an BONUS zu bezahlen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Einklang mit der **DSGVO** und dem **Datenschutzgesetz**. BONUS ist Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO.

(3) Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BONUS zulässig.

---

## § 10 Subunternehmer und Änderung von Spezifikationen

(1) Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BONUS. Der Lieferant haftet für Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen an Produktionsprozessen, Materialien oder technischen Spezifikationen mindestens **6 Monate vor Umsetzung** schriftlich mitzuteilen.

---

## § 11 Eigentum, Werkzeuge und Schutzrechte

(1) Werkzeuge, Formen, Modelle und Unterlagen, die von BONUS bereitgestellt oder bezahlt werden, bleiben Eigentum von BONUS.

(2) Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt BONUS von sämtlichen Ansprüchen frei.

(3) Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstehenden geistigen Eigentumsrechte, die auf Anforderung oder nach Vorgaben von BONUS entwickelt wurden, gehen mit Entstehung auf BONUS über.

---

## § 12 Bonusabrechnung und Rückvergütung

(1) Soweit Lieferanten Rückvergütungen, Jahresboni oder Marketingbeiträge gewähren, erfolgt die Abrechnung durch BONUS halbjährlich auf Basis der zentralen Einkaufsvolumina.

(2) BONUS ist berechtigt, entsprechende Gutschriften mit offenen Forderungen zu verrechnen.

---

## § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz von BONUS in **Salzburg**.
  - (2) Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)**.
  - (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB ist **Salzburg**.
- 

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
  - (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform.
  - (3) Die Vertragssprache ist **Deutsch**.
-